



VERFÜGUNG

vom 17. Juni 2002

Kloten. Nutzungsplanung (Teilrevision)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 876/1997 wurde die Revision der Nutzungsplanung der Stadt Kloten genehmigt. Am 5. Februar 2002 beschloss der Gemeinderat der Stadt Kloten eine Teilrevision von Bauordnung und Zonenplan. Das Referendum gegen diesen Beschluss wurde nicht ergriffen. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 22. April 2002 wurde dort kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 21. Mai 2002 ersucht der Stadtrat Kloten um Genehmigung der Vorlage.

In den Gewerbebezonen Ifang und Lindengarten waren nach alter Ordnung – aus Lärmschutzgründen – Handels- und Dienstleistungsbetriebe ausgeschlossen. Seit dem damaligen Erlass hat sich die Situation insofern geändert, als einerseits die einzelnen Flugzeuge wesentlich leiser wurden und andererseits die Bautechnik solche Fortschritte erzielte, dass es ohne weiteres möglich ist, Arbeitsräume vor übermässigen Lärmeinwirkungen zu schützen. Es spricht deshalb nichts dagegen, auch in den Gewerbebezonen Ifang und Lindengarten Handels- und Dienstleistungsbetriebe zuzulassen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die vom Gemeinderat der Stadt Kloten am 5. Februar 2002 festgesetzte Teilrevision der Bau- und Zonenordnung betreffend die Gewerbebezonen Ifang und Lindengarten wird genehmigt.
- II. Die Stadt Kloten wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.

- III. Mitteilung an den Stadtrat Kloten (unter Beilage von zwei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 17. Juni 2002
021065/Ove/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

